Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

17. Verordnung vom 23.01.1835 publ. 01.04.1835

den soll; jedoch tritt in der Erbherrschaft Tever in allen Fällen, wo in der gedachten Bekanntmachung des Consistoriums erwähnt ist, statt desselben die Consistorial Deputation zu Tever ein.

Letztere hat auch den Zeitpunct zu bestimmen, wann die Bekanntmachung vom 31. Dec. 1833 in der Erbherrschaft Tever in Wirksamskeit tritt und wird die Consistorial=Deputation zugleich die Aemter, Schulvorstände, Prediger und Schullehrer mit der nothigen Anweisung wegen gehöriger Anwendung der Vorschriften dieser Bekanntmachung versehen.

17) Landesherrliches Patent vom 23. Jan., publ. den 1. April 1835.

Wir Paul Friedrich August von Gottes Gnaden 20.20.

Thun kund hiemit:

Ja die Grundgesetze und Beschlüsse des machung der als deutschen Bundes, welche in Unserem Großher=Landesgesetze geltenden Grund-zogthum als Landesgesetz zu gelten haben, wesgesetze und Be- der vollständig, noch überall gleichförmig, in der schlüsse des deuts der vollständig, noch überall gleichförmig, in der schen Bundes. versassungsmäßigen Weise bekannt gemacht sind; so haben Wir versügt, daß die nachstehende Sammlung der in Unserem Großherzogthum als Landesgesetze geltenden Grundgesetze und